

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,  
Energie, Verkehr und Wohnen  
Kaiser-Friedrich-Ring 75  
65185 Wiesbaden

## **Richtlinie des Landes zur Förderung von Computerspielen - Stellungnahme**

12. August 2019

Unser Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, dass wir die Gelegenheit erhalten haben, für unsere Mitgliedsunternehmen an der Anhörung zur Förderung von Computerspielen teilzunehmen. Da sich die Rechtsform des Zusammenschlusses der hessischen IHKs geändert hat, antworten wir Ihnen nicht als IHK-Arbeitsgemeinschaft Hessen, sondern als Hessischer Industrie- und Handelskammertag (HIHK).

Zunächst möchten wir ausdrücklich Ziel und Gegenstand des Förderprogramms begrüßen, da wir hier einen guten Schritt zur Unterstützung dieser zunehmend wichtigen Branche sehen.

Zu I.3. „Antragsberechtigte“ sollte bei Gründerinnen und Gründern eine Verortung dieser Personen in Hessen vorliegen (steuerlich in Hessen gemeldet) oder die Förderung gekoppelt werden an eine Firmengründung in Hessen.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung (I. 4.) stimmen wir ohne Einschränkungen zu.

Zu I. 5. „zuwendungsfähige Ausgaben“ wird erläutert, dass Arbeitnehmer nicht besser gestellt werden dürfen als vergleichbare Landesbedienstete, wenn der Gesamtbetrag der öffentlichen Förderung mehr als 50.000 Euro beträgt und die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden. Diese Regelung zum Gesamtbetrag bringt indirekt zum Ausdruck, dass kein Kumulationsverbot besteht. Bei Bezug allein auf das vorliegende Förderprogramm macht die gewählte Formulierung keinen Sinn.

Gemeinsam für Hessens  
Wirtschaft: Der HIHK koordiniert  
die landespolitischen Aktivitäten  
der zehn hessischen Industrie-  
und Handelskammern.

**Ihr Ansprechpartner:**  
Ulrich Spengler  
Tel. 0561 7891-272  
spengler@kassel.ihk.de

Hessischer Industrie- und  
Handelskammertag (HIHK) e. V.  
Wilhelmstraße 24-26  
65183 Wiesbaden  
info@hihk.de | www.hihk.de

Präsident:  
Eberhard Flammer

Geschäftsführer:  
Robert Lippmann

Wiesbadener Volksbank eG  
IBAN DE05 5109 0000 0000 6539 00  
BIC (Swift-Code) WIBADE5W

Amtsgericht Wiesbaden

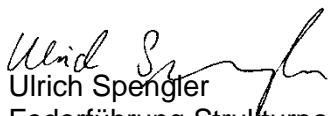
Register Nr.: VR 7167  
Seite 1 von 2

Das ebenfalls formulierte Besserstellungsverbot verkennt zudem die tatsächliche Branchensituation: Gute Programmierer haben nicht zwangsläufig einen Studienabschluss; als gefragte Fachkräfte in einer wachsenden Branche können sie im Einzelfall aber auch ohne formale Abschlüsse Gehälter wie Hochschulabsolventen beziehen. Eine Übertragung des für die Beschäftigung von Landesbediensteten etablierten Besserstellungsverbots auf Beschäftigte der Computerspielbranche läuft der eigentlichen Intention des Förderprogramms deutlich entgegen und sollte daher unterbleiben.

Zugleich sei hier der Hinweis erlaubt, dass aus dem im Grundsatz nachvollziehbaren Ansatz des Besserstellungsverbots eine gewisse Praxisferne spricht. So findet beispielsweise auch auf kommunaler Ebene das Outsourcing einzelner Einheiten statt, um durch die damit verbundene Flexibilität in der Gehaltsfindung die Gewinnung von Fachkräften zu erleichtern.

Mit freundlichen Grüßen

  
Robert Lippmann  
Geschäftsführer

  
Ulrich Spengler  
Federführung Strukturpolitik